

Organisationsreglement (OgR)

für den

Sekundarschulverband Signau

15. September 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Organisation	3
1. Allgemeines	3
2. Verbandsgemeinden	3
3. Delegiertenversammlung	4
4. Sekundarschulkommission	5
5. Rechnungsprüfungsorgan	6
6. Kommissionen	6
7. Personal	7
8. Sekretariat	7
III. Politische Rechte	7
Petition	7
IV. Verfahren an der Delegiertenversammlung	7
1. Allgemeines	7
2. Abstimmungen	8
3. Wahlen	9
V. Öffentlichkeit, Protokolle	9
VI. Ausstand, Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit	10
VII. Finanzielles, Haftung	10
VIII. Austritt, Auflösung und Liquidation	12
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
X. Beschlüsse und Genehmigungen	13
Anhang I Kommissionen	16
Anhang II Verwandtenausschuss	17
Anhang III Kostenteiler	18
Anhang IV Entschädigungen	19

Hinweis: Aus sprachlichen Gründen wird im Reglement und in den Anhängen lediglich die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	Art. 1 ¹ Unter dem Namen Sekundarschulverband Signau, hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes. ² Sitz des Verbandes ist die Gemeinde Signau. ³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Emmental.
Zweck	Art. 2 Zweck dieses Verbandes ist die Führung der Sekundarschule Signau.
Mitgliedschaft	Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Bowil, Eggwil, Röthenbach i.E. und Signau. ² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. ³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.
Pflichten der Verbandsgemeinden	Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen. ³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie a) die finanziellen Verpflichtungen erfüllen; b) die Delegierten ernennen und abordnen; c) die Mitglieder der Sekundarschulkommission wählen.
Information	Art. 5 Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.
Form der Mitteilungen	Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich. ² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlicher Anzeigern Oberes Emmental und Konolfingen. ³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

II. Organisation

1. Allgemeines

Organe	Art. 7 Die Organe des Verbandes sind: a) die Verbandsgemeinden b) die Delegiertenversammlung c) die Sekundarschulkommission d) das Rechnungsprüfungsorgan e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind f) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal
--------	---

2. Verbandsgemeinden

Befugnisse	Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen: a) Zweckänderungen b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
------------	---

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

- Verfahren
- Art. 9**
¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
² Die Sekundarschulkommission teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

3. Delegiertenversammlung

- Zusammensetzung
- Art. 10**
¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.
² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung
a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,
b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.
³ Der Präsident der Sekundarschulkommission leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
⁴ Die übrigen Mitglieder der Sekundarschulkommission können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teilnehmen.
⁵ Die Schulleitung der Sekundarschule Signau nimmt mit Beratungs- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung teil.

- Weisungen
- Art. 11**
¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

- Einberufung und Einladung
- Art. 12**
¹ Die Sekundarschulkommission beruft die Delegiertenversammlung ein.
² Zwei Verbandsgemeinden, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.
³ Die Sekundarschulkommission stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens zwanzig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

- Beschlussfähigkeit
- Art. 13**
Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

- Stimmkraft der Verbandsgemeinden
- Art. 14**
¹ Die Verbandsgemeinden Bowil, Eggwil, Röthenbach i.E. und Signau verfügen je über zwei Stimmen.

- Zuständigkeit Sachgeschäfte
- Art. 15**
Die Delegiertenversammlung beschliesst:
a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts;
b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1;
c) Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 64;
d) Reglemente;
e) Neue Ausgaben soweit Fr. 10'000.00 übersteigend abschliessend;
f) Den Voranschlag der laufenden Rechnung;

- g) Die Jahresrechnung;
- h) Die Entscheidung in allen Fragen, welche den Fortbestand der Schule unmittelbar berühren, wie Errichtung oder Aufhebung von Klassen.

Art. 16

Wiederkehrende Ausgaben
Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Art. 17

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben
¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengesetzt werden.
² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Sekundarschulkommission.

Art. 18

b) zu gebundenen Ausgaben
¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Sekundarschulkommission.
² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Sekundarschulkommission für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 19

c) Sorgfaltspflicht
¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

4. Sekundarschulkommission

Art. 20

Zusammensetzung
¹ Die Sekundarschulkommission besteht aus 9 Personen.
² Die Gemeinde Bowil stellt 2 Mitglieder.
³ Die Gemeinde Eggwil stellt 2 Mitglieder.
⁴ Die Gemeinde Röthenbach i.E. stellt 1 Mitglied.
⁵ Die Gemeinde Signau stellt 4 Mitglieder davon 1 Vertreter der Schulkommission.
⁶ Die Sekundarschulkommission konstituiert sich selber.
⁷ Die Schulleitung der Sekundarschule Signau nimmt mit Beratungs- und Antragsrecht an den Sitzungen der Sekundarschulkommission teil.
⁸ Die Lehrkräfte der Sekundarschule Signau können mit Beratungs- und Antragsrecht an den Sitzungen der Sekundarschulkommission teilnehmen.

Art. 21

Beschlussfähigkeit
¹ Die Sekundarschulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
² Die Sekundarschulkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Art. 22

Zuständigkeiten
¹ Die Sekundarschulkommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte im Rahmen des Funktionendiagramms.

- ² Sie bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Sie regelt insbesondere
- a) die Organisation der Sekundarschulkommission
 - b) die Einladung und das Verfahren für die Sitzungen der Sekundarschulkommission;
 - c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen eines schriftlichen Vertrages;
 - d) die Verfügungsbefugnis (Stellenbeschreibung) der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen.
- ³ Gebundene Ausgaben beschliesst die Sekundarschulkommission abschliessend.
- ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit die Sekundarschulkommission für neue Ausgaben übersteigt.
- ⁵ Sie nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Unterschriftsberechtigung

Art. 23

- ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs.
- ² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Mitglied der Sekundarschulkommission.
- ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und der rechnungsführenden Stelle. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der rechnungsführenden Stelle. Ist diese verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Schulkommissionsmitglied.
- ⁴ Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird in Anhang I dieses Reglements festgelegt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

5. Rechnungsprüfungsorgan

Art. 24

Grundsatz

- ¹ Die Rechnung wird durch den Finanzverwalter und einen Gemeinderat der zuständigen Verbandsgemeinde revidiert.

Rotation

- ² Die Rotation unter den Gemeinden erfolgt alle vier Jahre in alphabetischer Reihenfolge. Für die Periode 2010 – 2013 ist die Gemeinde Röthenbach i.E. zuständig.
- ³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- ⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Datenschutz

6. Kommissionen

Art. 25

Ständige Kommissionen

- ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Die Sekundarschulkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 26
¹ Die Delegiertenversammlung und die Sekundarschulkommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

7. Personal

Privatrechtliche Angestellte

Art. 27
¹ Die Sekundarschulkommission schliesst mit der rechnungsführenden Stelle, mit dem Sekretär und den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab. Sie regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Besoldungen

² Die Besoldungen und Entschädigungen sind im Anhang IV dieses Reglements geregelt.

8. Das Sekretariat

Stellung

Art. 28
Der Sekretär der Sekundarschulkommission, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

III. Politische Rechte

Petition

Petition

Art. 29
¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.
² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

IV. Verfahren an der Delegiertenversammlung

1. Allgemeines

Traktanden

Art. 30
¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 31
¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 32
Der Präsident
– eröffnet die Delegiertenversammlung,
– prüft, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Art. 33

Eintreten	Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben und – der Sprecher der vorberatenden Organe das Wort.
2. Abstimmungen	
Allgemeines	Art. 36 Der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 37 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident – unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 38 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 39 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"
Form	Art. 40 ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmengleichheit **Art. 41**
Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Konsultativabstimmung **Art. 42**
¹ Die Sekundarschulkommission kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
² Sie ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36ff).

3. Wahlen

Wählbarkeit **Art. 43**
Wählbar sind
– in die Sekundarschulkommission und Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
– in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 44**
¹ Mitglieder der Sekundarschulkommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.
² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.
³ Die Sekundarschulkommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Sekundarschulkommission, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 45**
Der Verwandtenausschluss für die Sekundarschulkommission und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Ausscheidungsregeln **Art. 46**
¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 45, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Amts-dauer Mitglieder Sekundarschulkommission **Art. 47**
Die Amtsdauer der Mitglieder der Sekundarschulkommission richtet sich nach der Amtsdauerregelung derjenigen Verbandsgemeinde, die Mitglieder entsendet.

V. Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenversammlung **Art. 48**
¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.
³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.
⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Sekundarschulkommission und Kommissionen

Art. 49
¹ Die Sitzungen der Sekundarschulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
² Die Beschlüsse der Sekundarschulkommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 50
¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der Sekundarschulkommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.
² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.
³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Sekundarschulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

VI. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 51
¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 52
¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
² Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Sekundarschulkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.
³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

VII. Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 53
Die Sekundarschulkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Einnahmen

Art. 54
Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
a) den in Art. 57 genannten Beiträgen der Verbandsgemeinden;
b) den Staatsbeiträgen;
c) den Schulgeldern für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden;
d) den Zinsen des Vermögens;
e) verschiedenen allfälligen Zuwendungen.

Leistungen der Sitzgemeinde

Art. 55
Die Einwohnergemeinde Signau als Sitz des Sekundarschulverbandes Signau stellt die Schulanlagen sowie die Turn- und Sportplätze zur Aufnahme der sekundarschulfähigen Kinder aus den Verbandsgemeinden zur Verfügung.

Lehrerlöhne	<p>Art. 56</p> <p>¹ Die Aufwendungen für die Lehrerlöhne, mit Ausnahme des Anteils nach Klassenzahlen, werden den Verbandsgemeinden direkt vom Kanton in Rechnung gestellt.</p> <p>² Der Anteil nach Klassenzahlen wird der Trägergemeinde Signau verrechnet und von dieser auf die übrigen Verbandsgemeinden aufgeteilt.</p>
Schulbetriebskosten	<p>Art. 57</p> <p>a) Die Schulbetriebskosten des Verbandes umfassen alle Ausgaben der Schule wie Sitzungsgelder der Sekundarschulkommission, der Verwaltungsaufwand (Löhne, Versicherung, etc.), die Schülertransporte, die Neuanschaffungen und Instandhaltung von Schulmobiliar, Schulmaterial und Lehrmitteln.</p>
Betriebskosten Schulliegenschaften	<p>b) Die Betriebskosten der Schulliegenschaften des Verbandes umfassen alle Ausgaben wie Lohnkosten der Hausmeister und Hauswarte; Anschaffung und Instandhaltung des Mobiliars der Hausmeister; Energie, Wasser, Abwasser, Abfall der Schulanlagen; Instandhaltung der Schulanlagen; Versicherungsprämien und Verwaltungskosten.</p>
Mietkosten Schulliegenschaften	<p>c) Mit den Mietkosten der bestehenden Schulliegenschaften werden sämtliche wertvermehrnde Investitionen abgegolten. Die Mietkosten der Schulliegenschaften basieren auf dem GVB-Wert der Schulliegenschaften und beziehen sich auf die Empfehlungen für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen für den Kindergarten und die Volksschule (BSIG-Weisungen 4/432.210/1.2).</p>
Kostenaufteilung zwischen Verband und Sitzgemeinde	<p>Art. 58</p> <p>Die Aufteilung der Ausgaben nach Art 57 a, b und c erfolgt gemäss Anhang III zum Reglement. Dieser Anhang wird periodisch durch den Gemeinderat Signau überprüft und durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1 Bst. b.</p>
Kostenverteiler	<p>Art. 59</p> <p>Die Gesamtausgaben werden unter den Verbandsgemeinden nach Schülerzahlen per Stichtag gemäss Schülerstatistik des Kantons Bern verteilt:</p>
Beiträge	<p>Art. 60</p> <p>Die Beiträge der Gemeinden sind wie folgt zu leisten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Akontozahlung 1. April2. Akontozahlung 1. August <p>Schlussrechnung am 1. Februar nach Rechnungsabschluss</p>
Schulgut	<p>Art. 61</p> <p>Die Vermächtnisse und Schenkungen wurden bis anhin im Schulgut zusammengefasst. Sofern keine Bedingungen mit diesen Beträgen verknüpft sind, bestimmt die Delegiertenversammlung über die Verwendung der Erträge und des Kapitals.</p>
Haftung	<p>Art. 62</p> <p>¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.</p> <p>² Austretende Verbandsgemeinden haften während 4 Jahren ab Austritt anteilmässig für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.</p> <p>³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden für alle noch nicht beglichenen Schulden solidarisch. Unter sich sind ihre Anteile gemäss Schülerzahl zu berechnen und verteilen. Vorbehalten bleibt die Schuldenübernahme durch die Sitzgemeinde.</p>

VIII. Austritt, Auflösung und Liquidation

- Art. 63**
Austritt¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.
² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
³ Mit dem Austritt einer Verbandsgemeinde werden alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband fällig. Hierzu gehört auch ein Anteil an allfälligen Verbandschulden. Dieser Anteil wird berechnet nach dem Verhältnis ihres Anteils an der Summe der in den letzten 4 Jahren bezahlten Gemeindebeiträge.
- Art. 64**
Auflösung¹ Der Verband wird aufgelöst
a) durch übereinstimmende Beschlüsse aller Verbandsgemeinden.
b) durch Beschluss der Mehrheit der Verbandsgemeinden, wenn alle Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne den Verband erfüllt werden können.
c) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
² Die Liquidation obliegt der Sekundarschulkommission.
³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 4 vorangehenden Jahren zugewiesen.
- Art. 65**
Mobilien Für den Fall einer Auflösung des Sekundarschulverbandes werden die von der ursprünglichen Sitzgemeinde Signau gratis zur Verfügung und die seither vom Verband erworbenen Einrichtungen, Apparate, Geräte und Lehrmittel Eigentum der Gemeinde Signau. Allfällig vom Verband dafür gemachten Schulden hat sie ebenso zu übernehmen.
- Art. 66**
Schulgüter Sofern noch vorhanden, fallen Sekundarschulgut und Spezialfonds ganz an die Gemeinde Signau zur bestimmungsmässigen Verwendung.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 67**
Inkrafttreten¹ Dieses Reglement mit Anhang I bis IV tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01.01.2011 in Kraft.
² Es hebt das Verbandsreglement vom 18. April 1996 auf.

X. Beschlüsse und Genehmigungen

Beschluss Delegiertenversammlung Sekundarschulverband Signau

Die Delegiertenversammlung des Sekundarschulverbandes Signau vom 15. September 2010 hat das Organisationsreglement für den Sekundarschulverband Signau angenommen.

NAMENS DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Der Präsident

Die Sekretärin



Peter Heiniger

Monika Tschanz

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 12. August 2010 bis 13. September 2010 in den Gemeindeschreibereien Bowil, Eggwil, Röthenbach und Signau öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern „Oberes Emmental“ und Konolfingen Nr. 32 vom 12. August 2010 bekannt.

Signau, 12. August 2010

Die Sekretärin



Monika Tschanz

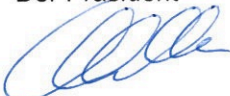
Beschluss Gemeindeversammlung Bowil

Die Gemeindeversammlung Bowil vom 29. November 2010 hat das Organisationsreglement für den Sekundarschulverband Signau angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BOWIL

Der Präsident

Der Sekretär



Moritz Müller

Urs Rügger

Beschluss Gemeindeversammlung Eggwil

Die Gemeindeversammlung Eggwil vom 3. Dezember 2010 hat das Organisationsreglement für den Sekundarschulverband Signau angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE EGGIWIL

Der Präsident

Der Sekretär



Hans Arm

Stefan Ruch

Beschluss Gemeindeversammlung Röthenbach i.E.

Die Gemeindeversammlung Röthenbach i.E. vom 26. November 2010 hat das Organisationsreglement für den Sekundarschulverband Signau angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RÖTHENBACH I.E.

Der Präsident



Ruedi Megert

Der Sekretär



Ernst Lüthi

Beschluss Gemeindeversammlung Signau

Die Gemeindeversammlung Signau vom 22. November 2010 hat das Organisationsreglement für den Sekundarschulverband Signau angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE Signau

Die Präsidentin



Hanna Blum

Der Sekretär



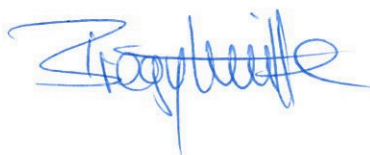
Max Sterchi

Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung

Das Organisationsreglement des Sekundarschulverbandes Signau ist vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt worden.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

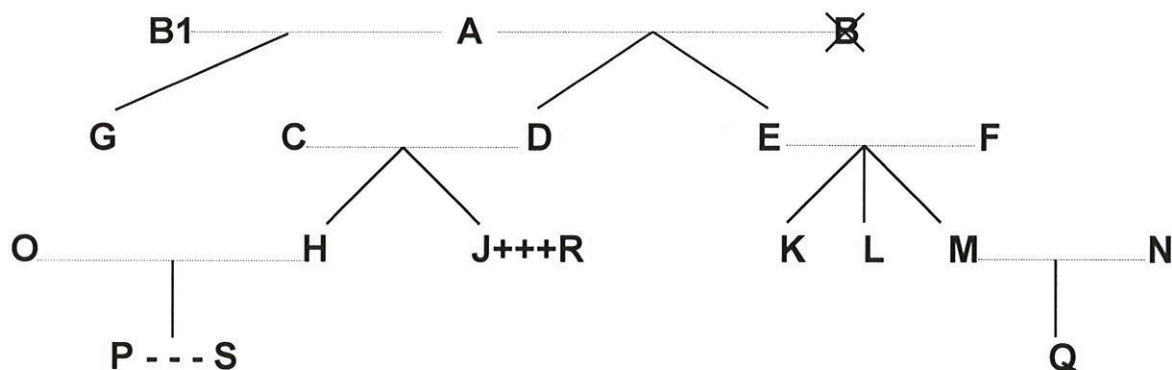
am: **24. JAN. 2011**



Anhang I: Kommissionen

Zurzeit besteht keine weitere ständige Kommission mit Entscheidungsbefugnissen.

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - × = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Der Sekundarschulkommission dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Schwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern der Sekundarschulkommission,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Anhang III: Kostenteiler

Schulanlagen Signau-Dorf

Kostenteiler zwischen der Einwohnergemeinde Signau und dem Sekundarschulverband Signau

Kosten	Art.	Zu Lasten EWG Signau	Zu Lasten Sekundarschulverband	Bemerkungen
Schulbetriebskosten	57a		100%	Rechnung Sekundarschulverband
Betriebskosten Schulliegenschaften	57b			Rechnung Einwohnergemeinde Signau
Volksschulhaus Signau		95%	5%	
Pausenhalle		75%	25%	
Turnhalle		65%	35%	
Sekundarschulhaus alt		40%	60%	
Sekundarschulhaus neu		0%	100%	
Sportplatz		75%	25%	
Kosten die nicht dem Schulhaus zugewiesen werden können		50%	50%	Lohn-, Energie-, Versicherungs- und Verwaltungskosten; Reinigungsmaterial, etc.
Mietkosten Schulliegenschaften	57c			
Volksschulhaus Signau		95%	5%	
Pausenhalle		75%	25%	
Turnhalle		65%	35%	
Sekundarschulhaus alt		40%	60%	
Sekundarschulhaus neu		0%	20%	Landanteil
Sportplatz		75%	25%	

Betriebskosten Schulliegenschaften Die Betriebskosten Schulliegenschaften sind nach Belegung (Schulräume) aufgeteilt.

Mietkosten Schulliegenschaften Die Mietkosten Schulliegenschaften sind nach Belegung (Schulräume) aufgeteilt, wobei die getätigten Investitionsbeteiligungen des Sekundarschulverbandes Signau berücksichtigt sind.

Hauswirtschaft Rechnungsführung durch den Sekundarschulverband Signau Kostenteiler nach Schülerzahl (siehe Stichtag)

Stichtag Die Klassenbestände vom 15. September (gem. Art. 59) gelten für die Kostenteilung des folgenden Kalenderjahres.

Anhang IV: Entschädigungen

Entschädigungen

Präsident /-in	Fr.	900.--	pro Jahr
Sekretär /-in	Fr.	--.--	gemäss separatem Arbeitsvertrag
Rechnungsführende Stelle (Jahreslohn)	Fr.	--.--	gemäss separatem Arbeitsvertrag
Rechnungsführende Stelle (Spesen)	Fr.	--.--	gemäss separatem Arbeitsvertrag
Transportbetreuung	Fr.	250.--	pro Jahr
Rechnungsrevision			gemäss Ansatz der revidierenden Gemeinde
Sitzungsgeld Kommission	Fr.	40.--	pro Sitzung
Sitzungsgeld Delegierte	Fr.	40.--	pro Sitzung
Sitzungsgeld Präsident /-in DV	Fr.	60.--	pro Sitzung
Schulbesuche	Fr.	30.--	pro Besuch
Km-Entschädigung	Fr.	0.70	pro km

Sämtliche Entschädigungen ausgenommen der Rechnungsrevision gehen zu Lasten des Sekundarschulverbandes Signau. Die Kosten der Rechnungsrevision gehen zu Lasten der revidierenden Gemeinde.